

## Ausbildungsvertrag für Pharmazeuten im Praktikum<sup>1</sup>

Zwischen

Herrn / Frau Apotheker/in \_\_\_\_\_

Inhaber/in der \_\_\_\_\_ (Apotheke)

Straße \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

(im Folgenden Ausbildender<sup>1</sup> genannt)

und

Herrn / Frau \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

(im Folgenden Pharmazeut im Praktikum genannt)

wird nachstehender Vertrag über die praktische Ausbildung zum Apothekerberuf gemäß § 4 der Approbationsordnung für Apotheker geschlossen:

### § 1 Vertragsdauer und Probezeit

1. Das Ausbildungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_

und endet am \_\_\_\_\_,  
ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Die Probezeit<sup>2</sup> beträgt: \_\_\_\_\_

- 1) Dieser Vertrag verwendet zur besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.
- 2) Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

3. Innerhalb der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem der beiden Vertragspartner durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner gekündigt werden.

4. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

5. Die praktische Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden wurde. Der Pharmazeut im Praktikum ist verpflichtet, dem Ausbilder das Zeugnis darüber vorzulegen. Sollte der Zweite Prüfungsabschnitt zum vereinbarten Ausbildungsbeginn nicht bestanden sein, ist dieser Vertrag gegenstandslos.

## **§ 2 Ausbildungsstätte**

1. Der Pharmazeut im Praktikum wird in der \_\_\_\_\_ (Name der Apotheke) in \_\_\_\_\_ ausgebildet.

## **§ 3 Ausbildungszeit**

1. Als regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit wird die jeweils gültige Wochenarbeitszeit des Bundesrahmentarifvertrags für Apothekenmitarbeiter vereinbart. Sie beträgt derzeit 40 Stunden.

2. Beginn und Ende der täglichen Ausbildungszeit sowie der Pausen werden durch den Ausbildenden festgelegt.

## **§ 4 Pflichten des Ausbildenden**

1. Der Ausbildende trägt dafür Sorge, dass die im vorhergehenden Studium erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse unter Berücksichtigung des Prüfungsstoffes des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung (Anlage 15 der Approbationsordnung) und der Stoffgebiete, die während der praktischen Ausbildung gelehrt werden (Anlage 8 der Approbationsordnung) vertieft, erweitert und praktisch angewendet werden. Es gelten die Bestimmungen über die praktische Ausbildung zum Apotheker (§ 4 Approbationsordnung).

2. Die Ausbildung muss von einem Apotheker, der hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätig ist, geleitet werden.

3. Der Pharmazeut im Praktikum darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung fördern.
4. Der Ausbildende stellt dem Pharmazeuten im Praktikum die im Betrieb erforderlichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung.
5. Für die Zeit der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen ist der Pharmazeut im Praktikum unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung freizustellen.

### **§ 5 Pflichten des Pharmazeuten im Praktikum**

1. Der Pharmazeut im Praktikum hat seine Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen und sich auf den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzubereiten. Es gelten die Bestimmungen über die praktische Ausbildung zum Apotheker (§ 4 Approbationsordnung).
2. Er ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, Weisungen zu befolgen, die ihm vom Ausbildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Arbeitsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
3. Er ist verpflichtet, während der praktischen Ausbildung an den nach der Approbationsordnung für Apotheker vorgeschriebenen begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen.
4. Der Pharmazeut im Praktikum verpflichtet sich über alle betrieblichen Angelegenheiten und Vorgänge während und auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, Stillschweigen zu wahren.

### **§ 6 Ausbildungsvergütung**

1. Die monatliche Bruttovergütung entspricht der Ausbildungsvergütung für Pharmazeuten im Praktikum nach dem jeweils gültigen Gehaltstarifvertrag des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter.

Sie beträgt derzeit \_\_\_\_\_ Euro.

2. Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses besteht Zahlungsverpflichtung nur bis zum Tage der Beendigung.

## **§ 7 Erholungsurlaub**

1. Für jeden vollen Monat der Betriebszugehörigkeit hat der Pharmazeut im Praktikum Anspruch auf 1/12 des tariflichen Jahresurlaubs nach dem jeweils gültigen Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter.

Dieser beträgt \_\_\_\_\_ Tage bei einer 5 / 6 – Tage-Woche<sup>3</sup>.

2. Urlaubszeiten nach Ziffer 1 werden auf die Ausbildungszeit angerechnet.

## **§ 8 Arbeitsverhinderung**

1. Jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer ist dem Ausbildenden unverzüglich, z.B. telefonisch, anzuzeigen und die Gründe der Verhinderung auf Verlangen mitzuteilen.

2. Im Falle der Erkrankung ist der Pharmazeut im Praktikum verpflichtet, spätestens am 4. Kalendertag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

## **§ 9 Kündigung**

1. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Pharmazeuten im Praktikum mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Ausbildung zum Apotheker aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

2. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

3. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

3) Nichtzutreffendes streichen.

## § 10 Bescheinigung über die praktische Ausbildung

1. Über die praktische Ausbildung erhält der Pharmazeut im Praktikum eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 der Approbationsordnung für Apotheker.
2. Der Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses bleibt davon unberührt.

## § 11 Sonstige Vereinbarungen

1. Für dieses Ausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Approbationsordnung für Apotheker sowie der Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter mit Gehaltstarifvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Ausbildungsvertrages bedürfen, soweit sie nicht gesetzlich oder tariflich bedingt sind, der Schriftform.
3. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages nicht.

4. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ausbildender

\_\_\_\_\_  
Pharmazeut im Praktikum